

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 A. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Zahlstellen-Anzeigen die 3 gepaltene Kolonial-Zeile 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Brey. Druck von E. K. S. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionsschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Kilonstraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluss 3002.

An unsere Mitglieder.

Durch den erneut eingetretenen Rohlenmangel ist auch die Papierproduktion stark gemindert, zum Teil eingestellt. Infolgedessen kann der volle Bedarf für die Auflage unseres Verbandsorgans nicht gedeckt werden. Soll die Verbindung mit unseren Mitgliedschaften nicht verloren gehen, so sind wir gezwungen, zunächst den „Proletarier“ nur zweifach herauszubringen. Ob in absehbarer Zeit eine bessere Papierbelieferung erfolgen und der „Proletarier“ wieder vierfach erscheinen kann, läßt sich vorerst nicht übersehen.

Das Betriebsrätegesetz.

Der Betriebsräteauschuss der Nationalversammlung hat seine erste Sitzung beendet. An den Beschlüssen ist mancherlei auszufügen, sind doch durch die bürgerliche Mehrheit der Ausschussmitglieder wesentliche Verschlechterungen in das Gesetz hineingekommen. Den Unternehmern und den sie vertretenden Parteien mag der Entwurf und insbesondere der Paragraph 35 nicht zusagen. Aber sie sollen nicht vergessen, daß wir eine Revolution hatten, daß die aufsteigende Gesellschaftsschicht, die Arbeiterklasse, im weitesten Sinne des Wortes nicht mehr Objekt, sondern Subjekt im Wirtschaftsleben sein will und muß. Selbst ein bürgerliches Blatt, die „Frankfurter Zeitung“, schreibt in ihrer Nummer vom 27. November:

„Überall in den Betrieben wurden in den Revolutionsmonaten des Vorjahres Arbeiter- und Angestelltenräte gebildet, die dann im Zentralrat ihre Zusammenfassung fanden. Auf ungezügelter Basis vollzog sich das; nun soll die Mitwirkung der Arbeiter- und Angestelltenräte im Produktionsprozess gesetzliche Formen bekommen. Das ist der Sinn des Betriebsrätegesetzes, das heute von vielen Unternehmern zu ihrem eigenen Schaden bekannt wird. Zum Verhängnis des allmählich wieder gebundenen Wirtschaftskörpers müßte es werden, wenn unter den Arbeitgebern durchweg die Auffassung Platz griffe, als ließen sich alle revolutionären Errungenschaften wieder auslöschen und bei einiger Seifnachlässigkeit die Zeit vor 1914 wieder heraufzuführen. Ein solcher Irrtum würde dauernde Unruhe für unser Wirtschaftsleben bedeuten, und wenn das Betriebsrätegesetz durch die parteipolitische und parteigegensätzliche Agitation zu Fall gebracht werden sollte, so würden wir bald wieder ungezügliche, aber fester gefügte Arbeiter- und Angestelltenräte in den Betrieben haben. Unabhängige und Kommunisten warten nur auf den Zeitpunkt; ihnen ist das Betriebsrätegesetz eine Schranke vor dem zu erstrebenden Ziel der Räteherrschaft, und ihnen arbeiten die Deutschnationalen und die Deutsche Volkspartei mit ihrem kurzfristigen industriellen Anhang in die Hände.“

Daraus ergibt sich nun ohne weiteres die politische Bedeutung der Vorlage. Wer es ehrlich meint mit dem neuen Deutschen Reich, wer ehrlicher Anhänger der politischen Demokratie ist, wer ehrlich danach strebt, Deutschland vor einem neuen politischen Zusammenbruch zu bewahren, der muß bereit sein, in wirtschaftlichen Fragen die Angleichung an die politischen Errungenschaften herbeizuführen. Deshalb ist es ein großer Mangel an Einsicht, den Streit um das Betriebsrätegesetz aus dem Gesamtkomplex der politischen Probleme herauszulösen zu wollen.“

Die Unternehmer werden sich dadurch natürlich nicht irre machen lassen. Sie und die bürgerlichen Parteien gestehen den Arbeitern und Angestellten nicht mehr Rechte zu, als sie müssen. Sie nutzen die Uneinigkeit der arbeitenden Schichten aus als der lauhende Dritte.

Im folgenden geben wir die Beschlüsse des Räteauschusses wieder. Zunächst gelangte unter Zustimmung der Regierungsparteien und der Unabhängigen folgender Kompromißantrag zur Annahme:

Der Betriebsrat hat in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes, das der Aufsichtsrat in den Aufsichtsrat zu ernennen, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Wünsche und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrates Sitz und Stimme, jedoch keine Vertretungsmacht und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung. Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.“

Zu § 35 wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der Unabhängigen ein Antrag des Zentrums und der Demokraten angenommen, der lautet:

„Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsauschuss oder, wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer betreffenden Betriebsvorgänge Aufschluß gibt und die Lohnbücher vorlegt.“

Ferner hat der Arbeitgeber, mindestens vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstatten.

In Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, können die Betriebsräte der zu der Unternehmung gehörigen Betriebe verlangen, daß den Betriebsauschüssen, wo solche nicht bestehen, den Betriebsräten alljährlich vom 1. Januar 1920 an eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung haben den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu entsprechen. Die Bestimmungen dieses Abjages finden keine Anwendung für Unternehmungen, die nicht mindestens hundert Angestellte oder fünfhundert Arbeiter im Betriebe beschäftigen.“

Die Mitglieder des Betriebsauschusses oder des Betriebsrates sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.“

Im Entwurf waren alle Betriebe, wie vorstehend bezeichnet, erfasst, jedoch schon von 50 Arbeitern an. Diese Zahl ist von den bürgerlichen Parteien nunmehr auf 500 heraufgesetzt. Dadurch entfällt die Berechtigung der Einsichtnahme in die Bilanz und

in die Gewinn- und Verlustrechnung für eine große Zahl von Betrieben. Vielleicht finden die Unternehmer mit 500 Arbeitern auch Wege, um der gesetzlichen Bestimmung zu entgehen. Zentrum und Demokraten haben mit dieser Verschlechterung der Arbeiterschaft und den Angestellten einen bösen Streich gespielt und vielleicht den Unternehmern noch nicht einmal einen guten Dienst geleistet, denn schließlich ist die Einsichtnahme des Betriebsrates in die Geschäftsabläufe nicht nur notwendig, um erfüllbare Wünsche der Arbeiterschaft zu befriedigen, sondern auch um den Betriebsräten die Möglichkeit zu geben, solchen Streiks vorzubeugen, die zur Durchsetzung nicht undurchführbarer Zugeständnisse unternommen werden.

Weiter wurde ein Antrag des Zentrums gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen, welcher lautet:

„Über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber allein ohne Mitwirkung oder Kontrolle des Betriebs- oder Angestelltenrates zu entscheiden.“

Bezüglich der Entlassungen wurde ein gemeinsamer Antrag der Regierungsparteien als Artikel 42 und 43 ohne Widerspruch angenommen. Die Artikel haben folgenden Wortlaut:

§ 42. Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung oder Entlassung seitens des Arbeitgebers den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande erfolgt;
2. wenn die Kündigung oder Entlassung ohne Angabe von Gründen erfolgt;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Das Recht des Einspruches besteht nicht bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsgericht einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung, beruhen, bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebes erforderlich werden, und bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Erzählt der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Kündigung für begründet, so hat er beim Arbeitgeber auf eine Verständigung hinzuwirken. Gelingt diese Verständigung nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuss anrufen.

§ 43. Der Schlichtungsausschuss kann die Unwirksamkeit der Kündigung aussprechen und für den Fall, daß der Arbeitgeber die Wiedereinstellung verweigert, diesem eine Entschädigungspflicht auferlegen. Diese bemisst sich nach der Zahl der Jahre, während deren der Arbeitnehmer in dem Betriebe beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch im ganzen nicht über sechs Bruchteil hinausgehen. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht zu nehmen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitnehmer innerhalb drei Tagen zu erklären, ob die Entschädigung oder Entlassung erfolgt.

Der Arbeitgeber ist im Falle der Wiedereinstellung verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung Lohn oder Gehalt zu zahlen. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, von dem alten zurückzutreten. Er hat hierüber, nachdem ihm die Entscheidung des Schlichtungsausschusses bekannt geworden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben. Macht er von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und der Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu zahlen. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Bezüglich der weitgehenden Verschlechterung im § 35 müssen unsere Vertreter versuchen, in der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfes die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Die jetzt vorliegende Fassung laut Ausschussbeschluss empfinden die Arbeiter als eine Verhöhnung.

@@@ Aus der Industrie @@@

Dapier-Industrie ***

Terrorismus der Arbeiterschaft.

Unter dieser Überschrift bringt die „Werkmeister-Zeitung“ Nr. 45 vom 7. November eine Notiz folgenden Inhalts:

In der Papierfabrik Woge in Grönningen wurde ein Meister plötzlich ohne Kündigung und Gehaltszahlung auf die Straße gesetzt, aber nicht etwa von der Firma oder dem Direktor, sondern die Arbeiterschaft wollte es so, und der Direktor mußte sich fügen. Dabei ist der Kollege schon zehn Jahre bei der Firma. Auf Anfragen des betreffenden Kollegen nahm der Bezirksverein Hildesheim beim der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sich der Sache an und bat um eine Verhandlung mit dem Arbeitervorstand der Fabrik. Dieser lehnte jedoch die Verhandlung zunächst ab. Da es infolge der Machtlosigkeit des Direktors keinen Zweck hatte, mit diesem allein zu verhandeln, wurde auf unser dringendes Ersuchen hin der Arbeitervorstand einzeln herangezogen. Nach 3 1/2 stündiger Verhandlung erklärte der Vorstand sich endlich damit einverstanden, daß der Kollege seinen Posten wieder einnehmen sollte. Wie uns geschrieben wird, herrschte bei dem Arbeitervorstand eine Hartnäckigkeit und Verbissenheit, wie sie selbst

bei Verhandlungen mit Arbeitgebern nicht zu finden sind. Am anderen Tage fand in dieser Angelegenheit eine Betriebsversammlung statt, von der die Werkmeister ausgeschlossen wurden mit dem Bemerkten, die Arbeiter wollten mit dem Werkmeister-Vorstand nicht verhandeln. In dieser Betriebsversammlung wurde beschlossen, daß der Meister die Fabrik nicht mehr betreten dürfe. Nun wurde mit dem Direktor weiter verhandelt und durchgesetzt, daß der Kollege sein Gehalt und seine Wohnung so lange behalten soll, bis er eine andere Stellung gefunden habe.

Dieser Terrorismus der Arbeiterschaft kann nicht scharf genug verurteilt werden. Es ist wohl anzunehmen, daß es sich hier nicht um alte Gewerkschafter handelt, sondern um Leute, die früher gelb waren, sich aber seit der Revolution zu den radikalsten Schreibern entwickelt haben. Um diesem Terrorismus der Arbeiterschaft entgegenzutreten, wird es angebracht sein, vor Annahme einer Werkmeisterstellung bei der Papierfabrik Woge in Grönningen zu warnen und diese zu sperren.“

Diese Darstellung ist völlig falsch, und wir nehmen ohne weiteres an, daß die „Werkmeister-Zeitung“ einer Mystifikation zum Opfer gefallen ist. Der wahre Sachverhalt ist kurz folgender: In einer Betriebsversammlung der Papierfabrik Woge war vor einiger Zeit beschlossen worden, daß jeder Betriebsangehörige zu entlassen sei, der beim Stehlen getroffen oder dem ein Diebstahl nachgewiesen werde. Der betreffende Werkmeister pagte nach dieser Richtung besonders scharf auf und verdächtigte die Arbeiterschaft bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Spitzbüberei. Als darauf der Arbeitervorstand in Erfahrung brachte, daß der Werksführer ohne Wissen der Firma abgängige Füge an seine Bekanntschaft abgesetzt habe, bestand die Arbeiterschaft mit allem Nachdruck darauf, daß der oben erwähnte Beschluß der Betriebsversammlung auch auf den Werksführer angewandt werde. Die Sache liegt also doch wesentlich anders, als sie von der „Werkmeister-Zeitung“ dargestellt wurde. Vielleicht nimmt sie Veranlassung, erneut Feststellungen zu machen und der Arbeiterschaft Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Das ist um so mehr notwendig, als heutzutage mit der Terrorismusfrage viel Unfug getrieben wird, wie der vorstehende Fall zeigt. Hätten unsere Kollegen dem Werksführer unrecht getan, wir würden nicht an, dies zu bedauern und eventuell für Abhilfe zu sorgen. Aber sie haben korrekt gehandelt, und das sei hier festgestellt.

Zweite Sitzung des Tarifamtes der Bunt- und Chromo-Papier-Industrie.

Am 27. November 1919 tagte in Berlin die zweite Sitzung des Tarifamtes der Bunt- und Chromopapier-Industrie. An derselben nahmen teil:

- a) Vertreter: Kommerzienrat Dr. Deffauer, Dr. Heilmann, Direktor Bauer, Arthur Billig, Philipp Schnell, G. Stähler, G. Klahre, Georg Arenz, Hermann Sparenberg, G. Kaab.
- b) Erschlagene: Kaufmann, Krepischmar, Edelhagen, Keller, Franz Arenz.

Es lagen folgende Verständigungen zu Grunde: München bleibt in der Ortsklasse II. Unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Verhältnisse wird vereinbart, daß die Firma auf die zur Zeit geltenden Lohnsätze folgende Zuschläge vom 8. Oktober 1919 an gewährt: Für Facharbeiter einen Zuschlag von 10 Pf. pro Stunde, für Arbeiterinnen einen Zuschlag von 10 Pf. pro Stunde und für alle übrigen Arbeiter einen Zuschlag von 20 Pf. pro Stunde. Dieser Verständigung stimmten als Vertreter der Firma Metallpapier-, Bronze- und Blattmetallwerke München Herr Direktor Deckerlein und für die Arbeiterschaft der Vertreter des Betriebsrates Herr Sebastian Schneider.

Der Filialbetrieb der Firma Metallpapier-, Bronze- und Blattmetallwerke München in Augsburg wird der Ortsklasse III zugeteilt. Herr Direktor Deckerlein als Vertreter der Firma stimmt dieser Zuteilung zu. Die Arbeiterschaft hat bis spätestens 15. Dezember 1919 eine entsprechende Erklärung über die Ortsklassenzuteilung abzugeben. Nach Festlegung der Ortsklasse für diesen Betrieb erlangt dieselbe Gültigkeit für alle unter den Tarifvertrag fallenden Betriebe im Bereiche der Stadt Augsburg.

Die Firma Hermann Schött in Rheydt hat mit Schreiben vom 15. Oktober 1919 Protest dagegen eingelegt, daß die Städte Rheydt, Mönchen-Glabbech und Düren in die Ortsklasse III eingeteilt wurden und beantragt die Verlegung dieser Städte in Ortsklasse IV. Nachdem aber sämtlichen Verbandsmitgliedern des Arbeitgeberverbandes das Protokoll der Ersten Verhandlung zugeleitet worden ist mit der Aufforderung, innerhalb einer gewissen Frist sich zu äußern, und ein Einspruch durch die Firma Schött damals nicht erhoben wurde, geht die Ansicht des Tarifamtes dahin, daß der Einspruch vom 15. Oktober 1919 zu spät gestellt und deshalb abzuweisen sei. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Die Firma B. Dondorf in Frankfurt a. M. hatte die Zuteilung ihres Betriebes in eine Ortsklasse beantragt. Die Firma ist ein gemischter Betrieb, in dem außer dem Betriebe der Fabrikarbeiter Deutschlands noch die Betriebe der Steinbrücker, Buchbinder und graphischen Hilfsarbeiter in Frage kommen. Die Auffassung des Tarifamtes ging dahin, daß für diesen Betrieb der Abschluß eines örtlichen Tarifes, der alle Betriebszweige der Firma umfaßt, sowohl im Interesse der Firma als auch der Arbeiterschaft vorzuziehen sei. Es kam deshalb mit Zustimmung des Tarifamtes eine Verständigung dahingehend zustande, daß der Betrieb der Firma Dondorf, der als gemischter Betrieb anzusehen ist, für unseren Tarifvertrag nicht in Frage kommt, sondern daß der Betrieb werden soll, gemeinsam mit den übrigen bei dieser Firma in Frage kommenden Gewerkschaftsorganisationen die Lohnverhältnisse örtlich zu regeln. Dieser Auffassung stimmte Herr Geschäftsführer Friedrich Böhm als Vertreter der Firma zu, desgleichen als Vertreter des Arbeitervorstandes Herr Georg Kraus.

Die Arbeiterschaft der Bunt- und Chromopapierfabrik Goldbach hatte den Antrag gestellt, von der fünften in die vierte Ortsklasse verlegt zu werden. Als Vertreter der Firma war erschienen Herr Direktor Max Sturm. Die Arbeiterschaft wurde vertreten durch das Arbeitervorstandsmittglied Gustav Frische und durch den Leiter des Fabrikarbeiterverbandes Herrn Otto Hilpmann aus Dresden als Rundamwalt. Das Tarifamt ist sich prinzipiell darüber einig, daß ein Antrag von Arbeitnehmern oder Arbeitgeberseite neue Ortsklasseneinteilungen im Rahmen der bestehenden fünf Ortsklassen vorgenommen werden können. Vor der Fällung eines diesbezüglichen Schiedspruches soll eine Einigung der beteiligten Parteien durch das Tarifamt angestrebt werden. Der Vertreter der Firma, Herr Direktor Sturm, erklärt, daß er für keinen Betrieb

die Lohnklasse IV vom 27. November 1919 an anerkannt. Außerdem wird die Firma verpflichtet, ihren Padern den Lohnaufschlag von 10 Pf. pro Stunde zu bezahlen.

Die Firma Widels, Metallpapierwerke in Fürth, zieht ihre Beschwerde über den Beschluß der ersten Sitzung des Tarifamtes vom 22. September 1919 zurück.

Für Beschwerde der Firma Gebr. Willig in Schneberg wegen der angeblich beleidigenden Mitteilungen, die Herr Schönberg in der letzten Tarifamtssitzung in Halle gemacht hat, wird festgestellt, daß der Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes Herrn Schönberg dringend nahegelegt hat, den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen anzutreten oder dieselben mit Beweisen zurückzunehmen.

Die Arbeiterkammer der Firma R. Willig in Plau und Stad. Wiedemann in Chemnitz hat durch die Zahlstellenleitung Chemnitz des Fabrikarbeiterverbandes den Antrag um Verlegung in eine höhere Lohnklasse eingereicht. Die Einreichung des Antrages ist zu spät erfolgt, so daß die beteiligten Parteien in der vorjährigen Sitzung keine Stellungnahme abgeben konnten.

Das Tarifamt.

Dr. Hans Dejjauer, G. Raab, G. Stähler.

Zucker-Industrie

Achtung, Zuckerfabrikarbeiter!

Die Kampagne geht in diesem Jahre früher ihrem Ende entgegen als sonst. In einzelnen Fabriken ist sie schon beendet, in anderen Betrieben dauert sie nur noch kurze Zeit.

Den neuorganisierten Kollegen sei folgendes zur Beachtung empfohlen: Bevor ihr von der Zuckerfabrik fortmacht, meldet euch bei eurer Zahlstelle ab, erkundigt euch, welche Zahlstelle eurem Heimatsort am nächsten liegt, und meldet euch dort so bald wie möglich wieder an!

Kollegen! Es ist uns durch viel Mühe und Arbeit gelungen, auch in der Zuckerindustrie Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, die einigermaßen erträglich sind. Aber noch vieles bleibt zu tun übrig.

Mit den händigen Arbeitern müssen wir nun versuchen, das Ertrügnisse hochzuhalten und weiter auszubauen. Von der Kampagnearbeitern erwarten wir dagegen, daß sie dem Verbände treu bleiben, und daß wir sie zur nächsten Kampagne als alle Mitarbeiter an unserer Seite finden.

Die Ortsverwaltungen der Zahlstellen mit Zuckerindustrie wollen die neugewonnenen Kollegen bei ihrem Abgang darauf aufmerksam machen, daß sie sich nach der Ankunft in ihrer Heimat bei der nächsten Zahlstelle so bald wie möglich wieder anmelden. Ist aus irgendeinem Grunde bei der Abreise eine Verabschiedung mit der Zahlstelle nicht möglich, so wollen sich die Kollegen mit Anfragen direkt an den Unterzeichneter wenden.

Mit kollegialem Gruß

E. Senkpfel, Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et., Mittelbau.

Tariflöbne in der Zucker-Industrie.

Unter dieser Ueberschrift brachten wir in der letzten Nummer des „Protestiers“ auch Tariflöbne eines Bezirksstarifes für Süddeutschland. Dazu wollen wir bemerken, daß es sich nicht um abgeschlossene Löhne, sondern um ein vorläufiges Verhandlungsergebnis handelt, das noch nicht die Zustimmung der Kollegen hatte.

Die Lohnbewegung in den Magdeburger Zucker-Raffinerien.

Um die Wiedereingliederung der Altkollegen zu erreichen, hatten die Arbeitgeber die mit der Verwaltung der Magdeburger getragene Vereinbarung gelündigt. In der Kündigungsschrift des Arbeitgeberverbandes hieß es: „Die Altkollegen sind nicht aufgenommen worden, weil sie (die Unternehmer) zum Tagelohnsystem übergehen wollten, während die Kriegsjahre eine Altkollegen unmöglich machten.“

Der wahre Grund ist darin zu suchen, daß die Altkollegen unter dem Vorwand der „Kriegsjahre“ eine höhere Lohnbewegung zu verhindern suchten. Die Altkollegen hatten es einem der Prof. in Chemnitz besonders angetan, und dieser angeregt sich in der abgelaufenen und zurückliegenden Zeit. Der wahre Grund ist darin zu suchen, daß die Altkollegen unter dem Vorwand der „Kriegsjahre“ eine höhere Lohnbewegung zu verhindern suchten.

war, lehnten die Kollegen dieses letzte und äußerste Zugeständnis der Unternehmer ab, erklärten sich aber zu weiteren Verhandlungen bereit. Die Arbeitgeber lehnten weitere Verhandlungen ab, wollten aber der Verhandlung in einer verbindlichen Aussprache ihr Beweismaterial unterbreiten, daß sie bereits über das hinausgegangen wären, was in Berlin „festgesetzt“ sei.

Am 25. November beschloß die Schlichtungsausschuss mit der Angelegenheit. In einer am 28. November abgehaltenen überfüllten Versammlung berichtigte der Kollege Frenzel über die Verhandlungen und den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses.

Die Arbeiterkammer der Firma R. Willig in Plau und Stad. Wiedemann in Chemnitz hat durch die Zahlstellenleitung Chemnitz des Fabrikarbeiterverbandes den Antrag um Verlegung in eine höhere Lohnklasse eingereicht. Die Einreichung des Antrages ist zu spät erfolgt, so daß die beteiligten Parteien in der vorjährigen Sitzung keine Stellungnahme abgeben konnten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Birkenfeld. Am Sonnabend, dem 22. November, traten zum ersten Male die Arbeiter der hiesigen Gegend bei dem Wirt Märler in Birkenfeld und am Sonntag, dem 23. November, bei dem Wirt Burper in Bräden zusammen, aus ihrer schwerbedrängten Lage einen Ausweg zu suchen.

Kollege Ripper, Birkenfeld, schildert die Lage, wie sie bisher im Kreise der Birkenfelder Arbeiter war, magist die Kameraden, sich durch zeitweiligen Aufklärung zu verschaffen, sich zu organisieren, um endlich einmal die Mißstände, die bei der hiesigen Arbeitgebererschaft herrschen, zu beizugehen.

Kollege Hoffmann, Birkenfeld, schildert eingehend die Lohnverhältnisse in der Birkenfelder Ziegelei. Kollege W. Bräden, befragt die Gegenpartei in der chemischen Fabrik, ermahnte die Kameraden, in der hiesigen Gegend fest zusammenzufassen, um so das Rückgrat der jungen Führer zu stärken.

Habelschwerdt. Am 26. November fanden die Tarifverhandlungen zwischen dem Fabrikarbeiter-Verband und der Arbeitgebergemeinschaft des Arbeitgeber-Verbandes der Händholz- und Schachtelindustrie der Grafschaft Glatz vor dem Schlichtungsausschuss in Habelschwerdt ihren Abschluß. Hier ist am 22. und 31. Oktober fanden zwischen obigen Parteien Verhandlungen statt. Die Verhandlungen scheiterten aber, da unsere Forderungen dem Vertreter der Arbeitgeber zu hoch waren.

Neuß. Am Sonntag, dem 9. November, hielten wir eine Mitgliederversammlung ab, die von ungefähr 500 Mitgliedern besucht war. Der Geschäftsführer, Kollege Müller, erklärte die Quartalsabrechnung. Wir hatten einen Mitgliederzuwachs von über 500.

Daß die Zahlstelle Neuß von dem Papierkartell jetzt erst ein einzelnes Exemplar angefordert erhielt, wo derselbe schon über einen Monat abgeschlossen ist, wurde gerügt. Es wurde darauf hingewiesen, wie die Kollegen bei dem ersten Tarifabschluß erst nach monatelangen Warten durch Verzicht auf die Verteilung zu einem Abschluß kamen.

Der Kollege Bohne beschwerte sich darüber, daß ohne Hinzuziehung und Beratung der Zahlstelle Neuß ein Gruppenkartell über die Höhe der Kollegen hinweg abgeschlossen wäre, der zudem in der ersten Klasse weit hinter den Kartell-Löhnen stand und Neuß zudem v. d. chemischen Fabriken ansetzte und die Unternehmer dadurch mit Lohnverzögerung amarrifizierten.

Daß die Zahlstelle Neuß erst diese Woche das Material für die Streiks erhielt, die schon vor zwei Monaten ihren Abgang gefunden, zeugt von Nachlässigkeit, obgleich über alles berichtet wurde.

Der Kollege Bohne beschwerte sich darüber, daß ohne Hinzuziehung und Beratung der Zahlstelle Neuß ein Gruppenkartell über die Höhe der Kollegen hinweg abgeschlossen wäre, der zudem in der ersten Klasse weit hinter den Kartell-Löhnen stand und Neuß zudem v. d. chemischen Fabriken ansetzte und die Unternehmer dadurch mit Lohnverzögerung amarrifizierten.

Der Kollege Bohne beschwerte sich darüber, daß ohne Hinzuziehung und Beratung der Zahlstelle Neuß ein Gruppenkartell über die Höhe der Kollegen hinweg abgeschlossen wäre, der zudem in der ersten Klasse weit hinter den Kartell-Löhnen stand und Neuß zudem v. d. chemischen Fabriken ansetzte und die Unternehmer dadurch mit Lohnverzögerung amarrifizierten.

Der Kollege Bohne beschwerte sich darüber, daß ohne Hinzuziehung und Beratung der Zahlstelle Neuß ein Gruppenkartell über die Höhe der Kollegen hinweg abgeschlossen wäre, der zudem in der ersten Klasse weit hinter den Kartell-Löhnen stand und Neuß zudem v. d. chemischen Fabriken ansetzte und die Unternehmer dadurch mit Lohnverzögerung amarrifizierten.

Der Kollege Bohne beschwerte sich darüber, daß ohne Hinzuziehung und Beratung der Zahlstelle Neuß ein Gruppenkartell über die Höhe der Kollegen hinweg abgeschlossen wäre, der zudem in der ersten Klasse weit hinter den Kartell-Löhnen stand und Neuß zudem v. d. chemischen Fabriken ansetzte und die Unternehmer dadurch mit Lohnverzögerung amarrifizierten.

Der Kollege Bohne beschwerte sich darüber, daß ohne Hinzuziehung und Beratung der Zahlstelle Neuß ein Gruppenkartell über die Höhe der Kollegen hinweg abgeschlossen wäre, der zudem in der ersten Klasse weit hinter den Kartell-Löhnen stand und Neuß zudem v. d. chemischen Fabriken ansetzte und die Unternehmer dadurch mit Lohnverzögerung amarrifizierten.

Der Kollege Bohne beschwerte sich darüber, daß ohne Hinzuziehung und Beratung der Zahlstelle Neuß ein Gruppenkartell über die Höhe der Kollegen hinweg abgeschlossen wäre, der zudem in der ersten Klasse weit hinter den Kartell-Löhnen stand und Neuß zudem v. d. chemischen Fabriken ansetzte und die Unternehmer dadurch mit Lohnverzögerung amarrifizierten.

Verbandsnachrichten.

Die Abrechnung für das 3. Quartal 1919 haben eingekandt: Ziegenhals, Zoffen, Bögen, Marienhagen, Sulgou, Burgschwalbach, Elm, Höchst, Meinsdorf a. d. Orla, Um a. d. Donau, Sempp, Hofolpe, Rhens.

Vom 28. November an gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein:

- Mabeberg 1000, Doberan 300, Kohl a. M. 300, Malchow i. M. 200, Wangen 1, Heilbronn 165, Vöckisch 600, Reutlingen 1000, Halle a. d. S. 1500, Tilsit 1100, Blauen i. B. 1000, Gr. Rauhmerleben 350, Heilbronn 3800, Geringen 1100, Görlitz 4000, Ederstshausen 894,60, Nienburg a. d. W. 1000, Friedland (Bez. Br.) 100, Bremen 2, Um a. d. D. 2319,95, Bieg 500, Wisnau 3000, Dissen 1050, Döbeln 1000, Muskau 1000, Friedland i. M. 2000, Barel i. D. 741, Offenbach a. M. 110, Nienburg 61,40, Jaitrow 63,40, Neuß 55, Eilenburg 4459,53, Weihenfeld 1500, Markranstädt 4500, Orlau 1783,87, Rühnig 1200, Gartha 1000, Rhens 425,16, Schwaben 165, Zähringwerder 43,61, Süßede 26, Gargerode 11, Zarnow 300, Broßtal 268, Uerdingen 57,09, Udermünde 600, Kyritz 450, Jey 1500, Chemnitz 12, Semg 1,58, Oschersleben 1000, Barel i. D. 2400, Hardegen 600, Urneberg 240, Bonn 27,50, Burg b. Magb. 2000, Leipzig 10 000, Unterbreizbach 200, Schönebeck a. d. E. 4500, Finsterwalde (R.-L.) 927,41, Grimmen 40,00, Neustrelitz 110,72, Wittenberg a. d. E. 62,50, Dt.-Orlau 24,50, Lauenburg i. Pomm. 44, Roffen 2,25.

An Verförerungsbeiträgen gingen ein: Bunzlau 64,20, Zimmern 20, Liegnitz 114,20, Eustirchen 16,40, Freienwalde 26,40, Singitz 17,90, Broßtal - 75.

Schluß: Donnerstag, den 4. Dezember, mittags 12 Uhr. Fr. Bruns, Kassierer.

Zustimmung zur Erhebung von Lokalbeiträgen

Table with 4 columns: Zahlstelle, pro Woche für männliche Mitglieder, pro Woche für weibliche Mitglieder, Die Erhöhung tritt in Kraft am. Rows include Deutsch-Orlau, Dippach, Dörentup, Euren, Göttingen i. Pommern, Habelschwerdt, Halberstadt, Halle, Jagenow i. M., Lage, Unterbreizbach, Wangen i. Magd., Ziegenhals.

Neue Adressen und Adressenänderungen.

- Gau 1. Marienhagen (Kreis Cronau). 1. Bev. Karl Henneke, Steinhauer; 2. Bev. Fritz Sage. Gau 2. Dessau. 1. Bev. und Geschäftsf. Wilhelm Haase; 2. Bev. Franz Läubrecht. Bureau: Asantische Straße 107. Gau 4. Doberan i. Mecklenb. 1. Bev. Richard Müller, Elisabethstr. 1. Gau 6. Neustadt i. O.-Schles. vom 1. Januar 1920 an mit Zahlstelle Ziegenhals verknüpfen. Gau 7. Auerbach i. Bogit. 1. Bev. Paul Liebold, Gaimstr. 1, 3. Et. Gau 8. Sonderhausen. 1. Bev. Hermann Pfeil, Stockhausen bei Sonderhausen, Bachhausstraße 15. Gau 12. Birkenfeld (ehemaliges Fürstentum), neue Zahlstelle. 1. Bev. Otto Witt in Bräden bei Birkenfeld; 2. Bev. Aug. Plate in Bräden bei Birkenfeld. Schwefingen. 1. Bev. Andreas Schneider, Karlstrüßer Straße Nr. 36.

Husschreibung.

Für den Gau 6 (Agitationsgebiet Schlesien)

suchen wir zum baldigen Antritt einen 3. Gauleiter

mit dem Sitz in Breslau.

Bewerber haben eine Schilderung ihres Lebenslaufs sowie ihrer bisherigen Tätigkeit schriftlich einzureichen.

Außer den Angaben über Tag und Jahr der Geburt und des Eintritts in den Verband ist eine selbständige schriftliche Arbeit über folgende Fragen anzufertigen:

- 1. Wie ist die Agitation für unsern Verband am erfolgreichsten zu betreiben? 2. Wie hat sich der Gauleiter bei bevorstehenden und ausgedehnten Arbeitseinstellungen und Ausperrungen zu verhalten? 3. Wie ist die innere Leitung und zweckmäßige Verwaltung einer Zahlstelle zu gestalten? 4. Wie nimmt man die Revision einer Zahlstelle vor? Die Bewerber müssen Kenntnis der sozialpolitischen Gesetze haben und zur Abhaltung von Vorträgen befähigt sein. Das Anfangsgehalt ist 670 Mk. monatlich. Die Anstellung erfolgt zunächst provisorisch, nach Ablauf eines Vierteljahres endgültig, unter vierteljährlicher Kündigung. Die Bewerbungen sind bis zum 30. Dezember zu senden an August Breh, Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et., Mittelbau.

Die Zahlstelle Orlau in Schl.

sucht zum sofortigen Antritt einen tüchtigen [950 Mk.] Geschäftsführer.

Bewerber haben eine Schilderung ihres Lebenslaufes sowie ihrer bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung und eine selbständige schriftliche Arbeit über folgende Fragen anzufertigen:

- 1. Wie ist die Agitation am besten zu betreiben? 2. Wie hat sich der Geschäftsführer bei Lohnbewegungen und ausgedehnten Streiks zu verhalten? 3. Wie ist die innere Leitung und Verwaltung einer Zahlstelle am zweckmäßigsten zu gestalten? Bewerber müssen zum Abhalten von Vorträgen befähigt sein, die Rechenschaft befähigt und mindestens drei Jahre Mitglied unserer Organisation sein. Die Anstellung erfolgt nach den letzten Beschlüssen des Verbandes und des Verbandsausschusses. Die Bewerbungen sind einzureichen bis zum 20. Dezember 1919 an den Kollegen Fritz Thieme, Breslau, Margaretenstr. 17.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

Erhöhung der Unfallrente.

Nach einer Verordnung vom 27. November über die Gewährung von Zulagen zu den Unfallrenten erhalten die Rentner, soweit sie mindestens 1/3 der Vollrente beziehen oder mehrere Renten, die zusammen 66 2/3 Prozent ergeben, vom 1. Oktober 1919 an monatlich 12 Mk. Nachzahlung und in Zukunft eine Zulage zu ihrer Rente in Höhe von 20 Mk. (bisher 8 Mk.).